Gemeinde Weißensberg

2. Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Weißensberg (Entwässerungssatzung EWS)

Die Gemeinde Weißensberg erlässt auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) folgende

Satzung

zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Weißensberg (Entwässerungssatzung – EWS) vom 22.11.2013 (Amtsblatt Nr. 47 vom 29.11.2013), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 05.12.2017 (Amtsblatt Nr. 49 vom 08.12.2017):

Änderung der Satzung

§ 1 Absatz 1 der Entwässerungssatzung wird wie folgt angepasst:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

(1) Die Gemeinde betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung (Entwässerungseinrichtung) für das Gebiet der Gemeinde Weißensberg. Ausgenommen sind die Fl.Nr. 223/3, Fl.Nr. 223/5, Fl.Nr. 505, Fl.Nr. 675/1, Fl.Nr. 921/2, Fl.Nr. 921/4 und Fl.Nr. 921/6 der Gemarkung Weißensberg. Ausgenommen ist auch die Fl.Nr. 228 der Gemarkung Weißensberg, allerdings nur für die Schmutzwasserentsorgung.
Die Beseitigung des Niederschlagwassers (Fl.Nr. 228) findet hingegen durch die Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Weißensberg statt. Die Beseitigung des Niederschlagswassers für die Fl.Nrn. 361 und 361/2, der Gemeinde Sigmarszell, Gemarkung Sigmarszell, wird hingegen durch die Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Weißensberg vorgenommen.
Das Schmutzwasser (Fl.Nrn. 361 und 361/2) wird durch die Gemeinde Sigmarszell entsorgt.
Zudem betreibt die Gemeinde Sigmarszell gemäß der Zweckvereinbarung mit der Gemeinde Weißensberg die Entwässerungseinrichtung für Teile der Grundstücke mit den Fl.Nrn. 230 und 230/1 sowie für das Grundstück mit der Fl.Nr. 230/2 der Gemeinde Weißensberg, Gemarkung Weißensberg.

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Weißensberg, den 16.12.2022

Hans Kern
Erster Bürgermeister